## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Frau Rötsch Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 1579/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Anwohnerschutz Sportstätten; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rötsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie oft hat das Ordnungsamt in der Vergangenheit bei Sportveranstaltungen im Bereich Fußball an den einzelnen Sportstätten kontrolliert um gefährliche Situationen zu vermeiden?

Der Inhalt Ihrer Frage 1 betrifft eine Angelegenheit, die dem übertragenen Wirkungskreis gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (Thür-VOWiZustVO) angehören. Neben der Polizei nach § 1 Abs. 3 ThürVOWiZustVO sind die Gemeinden als Ordnungsbehörden im übertragenen Wirkungskreis zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Die Beantwortung dieser Frage unterbleibt daher.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Seite 1 von 2

## 2. Welche Sportstätten haben aktuell besondere Probleme bei Spielen und Trainings mit der Parksituation?

Den Erfurter Sportbetrieb erreichte im 1. Halbjahr 2023 eine themenbezogene Bürgeranfrage. Diese ist dem Ortsteil Schmira zuzuordnen. Weitere Beschwerden sind nicht bekannt.

## 3. Wer vermittelt hier zwischen Sportlern, Eltern von Sportlern und Anwohnern um Konflikten vorzubeugen?

Außerhalb des Schulsports werden die Sportanlagen nach Antragstellung durch die Vereine unter Beachtung der Bestimmungen der Sportanlagensatzung vergeben.

Ähnlich wie bei dem Thema Lärmschutz, wird empfohlen sich bei möglicher Weise anbahnenden Problemen möglichst frühzeitig in den Nachbarschaftsdialog zu bewegen. Bei konkreten Konflikten ist in erster Linie das Gespräch mit dem jeweiligen Sportverein als Nutzer zu suchen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. (Auszug aus dem Flyer Sport und Lärm 2014, nachzulesen unter: <a href="https://erfurter-sportbetrieb.de/wp-content/uploads/2016/08/Flyer-Sport-und-Laerm\_Stand-01.02.2014.pdf">https://erfurter-sportbetrieb.de/wp-content/uploads/2016/08/Flyer-Sport-und-Laerm\_Stand-01.02.2014.pdf</a>). Des Weiteren steht auch der Erfurter Sportbetrieb als Betreiber für Auskünfte zur Verfügung.

Konkrete Belegungs-/Nutzungszeiten sind auf der Homepage des Erfurter Sportbetriebes veröffentlicht. Eine Auflistung finden Sie unter: <a href="http://www.erfurter-sportbetrieb.de">http://www.erfurter-sportbetrieb.de</a>, Rubrik "Service", Sportdatenbank und "Suche nach einer Sportstätte".

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein